Schweizerische Vorbehalte zur europäischen Menschenrechtskonvention?

Autor(en): **F.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es ist mir klar, dass die verfassungsrechtliche Flurbereinigung, die vor einem vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen sein wird, eine politisch ausserordentlich heikle Aufgabe darstellt, geht es doch viel weniger um die Durchsetzung verstandesmässiger, logisch fundierter Erkenntnisse, als um den Abbau von tief verwurzelten Ressentiments. Ich bin auch überzeugt, dass jedes Bemühen um eine umfassende Bereinigung der Bundesverfassung nutzlos verpuffen wird, solange nicht die erwähnten verfassungsrechtlichen Fragen, eine nach der andern, gelöst werden. Anderseits wird es sich die Schweiz kaum leisten können, Unterzeichnung und Ratifikation der Menschenrechtskonvention auf den Sankt-Nimmerleinstag zu verschieben. Es muss deshalb eine intensive und andauernde Aufklärung des Schweizervolkes in die Wege geleitet werden. Der von der Motion verlangte Bericht des Bundesrates müsste zur Basis dieser Aufklärungskampagne werden und die später unweigerlich folgenden Volksentscheidungen vorbereiten helfen. Ich bin allerdings der Meinung, dass es noch längere Zeit dauern wird, bis die öffentliche Meinung in ihrer Mehrheit zur Vornahme der im Grunde längst fälligen verfassungsrechtlichen Operationen bereit sein wird. Es dürfte sich deshalb die Frage stellen, und sie sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht ein Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention unter Anrufung von Art. 64 mit Vorbehalten möglich wäre. „Jeder Staat kann", sagt der erwähnte Artikel, „bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiete geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Ich möchte den Bundesrat bitten, auch diese Möglichkeit für eine vorläufige Lösung zu prüfen, und ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

(Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1966).

Schweizerische Vorbehalte zur europäischen Menschenrechtskonvention?

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hat mit grossem Interesse die Beratungen im Nationalrat über die Motion Eggenberger verfolgt, welche vom Bundesrat Berichterstattung verlangt über die rechtlichen Voraussetzungen zur Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gestützt auf die klar ausgesprochene Ansicht anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom 14. Mai 1966 protestiert der Zentralvorstand gegen das Vorhaben, die Ratifikation mit Vorbehalt bezüglich des Frauenstimmrechts in die Wege zu leiten. *F. S.*